

# An der Wiege der konfessionslosen Schule [Fortsetzung]

Autor(en): **Müller**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1895)**

Heft 22

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533169>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pädagogische Blätter.

**Bereinigung**

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

**O r g a n**

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

**Zug**, 15. November 1895.

**N. 22.**

**2. Jahrgang.**

**Redaktionskommission:**

Die Seminardirektoren: H. Kunz, St. Gallen; H. Baumgartner, Zug; die hochw. Herrn: Dr. Fribol. Moser, Prof., Chur; Leo Benz, Pfarrer, Berg, St. Gallen und Herr Lehrer Wipf in Erstfeld, Uri. Die Einsendungen sind an Seminardirektor Baumgartner zu richten.

**Abonnement:**

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. und 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen beim Verleger: J. M. Stunsi, Buchdrucker, Zug. — Inserate werden die Petitzeile mit 10 Rp. berechnet.

## An der Wiege der konfessionslosen Schule.

(Von Prof. Müller in Zug.)

(Fortsetzung.)

### II.

Dem ganzen geistigen Gehalte und den letzten Zielen der französischen Revolution entsprach nur die konfessionslose oder die religionslose Staatszwangsschule. Eine andere Schule als diese erscheint auf diesem Boden als eine Halbheit, welche auf dauernde Lebensfähigkeit keinen Anspruch erheben konnte.

Der Grundgedanke der großen Umwälzung des vorigen Jahrhunderts ist in dem bekannten Prinzip von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller knapp und klar ausgesprochen.

„Freiheit“ versprach die Revolution ihren Anhängern und verstand darunter zunächst negativ eine Freiheit von veralteten, verrotteten Institutionen politischer Natur, von der Übermacht privilegierter Stände, von dem lähmenden, ökonomischen Drucke, von dem unbeschränkten Willkürregimente eines einzelnen Herrschers, dessen Glanz verblichen war. Es waren Abräumarbeiten der Revolution, die zu einem guten Teile notwendig und heilsam waren.

Positiv dachte man sich die „Freiheit“ als die Macht des Individuums, in allen Sphären des öffentlichen Lebens ohne Unterscheidung seinen eigenen freien Willen zum Ausdruck und zur allgemeinen Geltung bringen und an der Gestaltung des öffentlichen Lebens nach all' seinen Verzweigungen möglichst weitgehenden Anteil nehmen zu dürfen — ohne Rücksicht auf natürliches oder

historisches Recht, auf die Forderungen des Gewissens oder der Kirche. Jede mit Autorität dem Individuum entgegentretende Macht, wie sie in Erziehung und Religion uns begegnet, sollte als unwürdige, beengende Schranke der freien Willensentschließung des Einzelnen gebrochen, das Individuum auf seine eigenen Füße, sozusagen auf den Isolierschemmel gestellt, alles, was man bisher als Schutzwehr zum richtigen Gebrauche der Freiheit gegen unberechtigte Einflüsse von innen wie von außen aufgeführt hatte, sollte nun als Hemmschuh eines unendlichen Fortschrittes aus dem Wege geräumt werden.

Die proklamierte „Freiheit“ setzt erstens eine menschliche Natur voraus, wie sie in Wirklichkeit nicht existiert, eine Natur, welche vollkommen gut ist und nur der allseitigen Entwicklung ihrer Kräfte bedarf, um zur höchsten Stufe der Vollendung zu gelangen — und nicht eine Natur, deren Einsicht getrübt, deren Willensrichtung verkehrt, schwankend und schwach sich erweist. — Sodann ignoriert der Freiheitsbegriff der Revolution die Existenz der göttlichen Offenbarung und ihres mit göttlicher Autorität bekleideten Organes, der Kirche; ja er bestreitet der Kirche geradezu die Existenzberechtigung. Das Individuum ist „Bürger“, nichts weniger, aber auch nichts mehr; ihm kommen Beziehungen zur Allgemeinheit zu, aber sonst keine weiteren oder höhern. Das ist der Standpunkt des nackten, dünnen Naturalismus, welcher den Einzelnen verwaissen läßt, unter der Vorgabe, ihn frei zu machen.

Es ist daher leicht begreiflich, daß der Freiheitssturm der Revolution vor allem auf Eine Macht aufstieg, auf die katholische Kirche. Nicht als ob die Kirche die Feindin einer vernünftigen Freiheit wäre; sie liebt dieselbe, hat sie den Völkern zuerst gebracht und mit ihrem Herzblut mehr denn einmal erkämpft. Aber sie beansprucht die Freiheit und Selbständigkeit auch für sich und ihre eigene Thätigkeit, und es hat sich im Laufe der Jahrhunderte gezeigt, daß ihre eigene Freiheit oder Knechtschaft im geraden Verhältnisse zur Freiheit oder Knechtschaft der Völker steht.

Als übernatürliche, göttliche Institution konnte und kann die Kirche niemals zugeben, daß ihre Aufgabe und Sendung, daß ihre Dogmen, Einrichtungen und Heiligungsmittel durch die Willkürgebote eines Einzelnen oder ganzer Völker gemeistert werden. Auf ihrem Gebiete muß sich die Kirche kraft ihrer göttlichen Würde, ihrer Aufgabe und ihrer Selbsterhaltungspflicht volle Selbständigkeit wahren, wie sehr sie auch geneigt ist, auf dem Wege göttlicher Verhandlungen die weitgehendsten Zugeständnisse zu machen.

Hatten daher schon die freidenkerischen Schriftsteller Englands und Frankreichs die Kirche auf das bitterste gehaßt und verfolgt, so ließ sich von den Revolutionären, den Politikern aus der Schule der Freidenker, nichts Besseres erwarten. Mirabeau hatte erklärt: Vor allem muß man damit anfangen, Frankreich zu entkatholisieren. Und Mirabeau war noch einer von den Ge-

mäßigeren gewesen. Die Späteren gingen in ihrem grausamen Freiheitsfanatismus und in ihrem unbändigen Haß gegen die Kirche bis zum Ekstatischen und Lächerlichen, wie die Einführung des Vernunftkultus und des Dekalenders beweist.

Es ist einleuchtend, daß auf solchem Boden und bei so prinzipiell feindseliger Stimmung gegen die Kirche nur eine religionslose, ja religionsfeindliche Schule den herrschenden Grundsätzen entsprach.

Zu ihrer wirklichen Einführung drängte das zweite Lösungswort der Revolution, die Gleichheit.

Die Revolution versprach eine allseitige Gleichheit aller Bürger, eine Gleichheit auf intellektuell-ethischem, auf politischem und auf sozialem Gebiete. Sie folgte hierin den Spuren, welche Rousseau gewiesen.

Trotz ungeheueren Anstrengungen hat die Revolution hier nur Stückwerk geliefert: sie ist hinter ihren Versprechungen weit zurückgeblieben, weil sie Unmögliches in Aussicht gestellt hatte.

Die soziale Gleichheit ist nicht gekommen.

Irregeleitet von der einseitigen Betonung des Freiheitsprinzips, beschränkte sich die soziale Arbeit der Revolution fast nur auf Zerstörung der Schranken, welche zum Schutze der sozial Niedrigerstehenden bestanden hatten: diese letztern selbst wurden dadurch beinahe ganz um ihre Freiheit und Selbständigkeit gebracht und auf die Bahn einer späteren Revolution hingedrängt, welche die heutigen Sozialisten und Anarchisten herbeizuführen sich Mühe geben.

Am weitesten gingen und am erfolgreichsten waren die Gleichheitsbestrebungen auf politischem Gebiete. Manche derselben konnten auch wirklich Anspruch auf Berechtigung erheben. Der Satz: Vor dem Gesetze sind alle gleich, steht heute in den Verfassungen aller Kulturländer; es gibt keine Vorrechte des Standes oder der Geburt; die Gesetzesübertretung wird in gleicher Weise bestraft, mag sie vom Armen oder Reichen begangen worden sein, und Schutz seines Rechtes kann jeder in gleicher Weise verlangen.

Indem aber die Revolution die politische und teilweise auch die soziale Gleichheit aller Bürger proklamierte, war sie genötigt, eine gewisse Gleichheit auf dem intellektuell-ethischen Gebiete anzustreben. Denn „die politische Gleichberechtigung aller Bürger und Parteien hat zur notwendigen Voraussetzung ein politisches Verständnis; sie erfordert also eine gewisse politische Bildung der Bürger.“ (Salomon Bögelin.)

Nun „bietet sich in der Religion, in der Lehre des Christentums, einem Jeden der vollständigste Aufschluß dar über die größten und wichtigsten Fragen, die den menschlichen Geist bewegen können, über Ursprung und Zweck der Welt, über die Weltstellung des Menschen, über seine Aufgaben und Ausichten, über Pflicht und Sünde.“<sup>1)</sup> Die Glaubens- und Sittenlehre der

<sup>1)</sup> Staatslexikon (Freiburg 1892) s. V. Gleichheit II. 1466.

christlichen Religion enthält einen Schatz ächter und wahrer Bildung auch in politischen Dingen, wie er von keinem Weltweisen je schöner und umfassender ist erfunden und gelehrt worden; er bietet überdies den nicht genug zu schätzenden Vorzug, daß er im Laufe der Jahrhunderte als lauterer Gold sich bewährt hat und nach Absicht und Willen der Kirche und ihres göttlichen Stifters zur Teilnahme für alle ohne Ausnahme bestimmt und geeignet ist.

Aber an diese Fundgruben allgemeiner und gediegenster Bildung dachten die Männer der Revolution nicht; sie wußten dieselbe nur zu schmähen. Wenn sie trotzdem das Recht aller auf gleiche Bildung auf ihre Fahne schrieben und vermöge ihrer Prinzipien auch schreiben mußten, so konnte der Inhalt und das Maß dieser Bildung nur in jenen Kenntnissen und Thätigkeiten bestehen, ohne welche der Einzelne „weder seinem nächsten Berufe vorstehen, noch die ihm obliegende staatliche Aufgabe erfüllen kann.“<sup>1)</sup>

Auch dieser materiellen allgemeinen Bildung ist die Kirche nicht abgeneigt. Sie ist in sich gut und daher von der Kirche stets gefördert und soweit möglich auch durchgeführt worden. Dabei ist freilich zu bemerken, einmal daß diese materielle Bildung trotz ihres Wertes im Lichte des Christentums und der gesunden Vernunft keineswegs als die höchste und notwendigste anerkannt werden kann; wertvoller und notwendiger für die Gesamtheit wie für den Einzelnen ist die religiöse und moralische Bildung. Sodann hat die Kirche bei ihren Bildungsbestrebungen niemals andere Mittel als moralische zur Anwendung gebracht oder bringen können, während der Staat mit seinen physischen Mitteln sie hierbei nur zu oft im Stiche ließ. Ihre Bemühungen um materielle Bildung des Volkes haben daher gewöhnlich dann am meisten Erfolg gehabt, wenn sie an ein religiöses und sittlich reines Volk sich wenden konnte. Erinnern wir uns beispielsweise an den Geist der Berufs tüchtigkeit, wie er gerade die religiös und sittlich am höchsten stehenden Volksschichten beim ausgehenden Mittelalter durch den Einfluß der Kirche durchdrang. Wenn dagegen Turgot in seiner Denkschrift an den König die Bemerkung einfließen läßt, die religiösen Orden erzögen ihre Schüler nur für den Himmel und nicht für die Welt, ist das eine Uebertreibung, die der Herr Minister erst hätte beweisen sollen. Wenn man bedenkt, wie sehr die Sittenlosigkeit und Irreligiösität schon vor der Umwälzung in die weitesten Kreise des Volkes gedrungen war, so begreift man sehr wohl, warum die kirchlichen Organe für sittliche und religiöse Erziehung so viel und vielleicht mehr als für alles andere thaten. Und zuletzt läßt sich ja wohl nimmer in Abrede stellen, daß eine materielle Bildung nur dann auf die Dauer Stand zu halten pflegt, wenn sie auf religiöser und moralischer Grundlage ruht. Gerade die französische

<sup>1)</sup> Staatslexikon der Görresgesellschaft, Freiburg 1889. II. Sp. 1467.

fische Revolution leistete den Beweis, daß einseitige Betonung der materiellen Bildung allein schließlich bei der Barbarei oder beim reinen Nichts endigt.

Die religiöse Grundlage in der Erziehung schlossen die Revolutionäre vermöge ihres Freiheitsprinzips vom Schulprogramm ihrer Partei aus. Was aber in dieses Programm eingeschlossen werden sollte, das war der Schulzwang; denn nur dann, wenn alle angehalten werden, Schulen zu besuchen, konnte das Ideal der Gleichheit seiner Verwirklichung in etwa entgegengeführt werden.

Fragt man nach dem Maß und der Qualität der allen gleichen Schulbildung, so ist das eine sehr schwierige Frage. Daß da Mißgriffe und Uebertreibungen vorkommen würden, läßt sich denken. Die Revolutionäre des vorigen Jahrhunderts machten aus der Schule ein Prokrustesbett, in dem jedem Kopf und Füße abgehauen werden sollten, der über das alltägliche Maß hinaus wollte. Der Liberalismus war eher geneigt, aus der Schule ein Treibhaus zu machen, in dem durch eine endlose Reihe von Kunstmitteln hochaufgeschossene exotische Gewächse ohne Mark und gesunde Lebensfarbe erzeugt wurden.

Das dritte Schlagwort der Revolution, die Brüderlichkeit sollte einerseits ein Leitstern des Handelns sein; andererseits nichts geringeres als jenen glücklichen Zustand bezeichnen, welcher sich nach Meinung der Revolutionäre aus der vollkommenen „Freiheit“ und allseitigen „Gleichheit“ ergeben soll.

Heute, wo die Prinzipien der Revolution ein Jahrhundert der praktischen Entfaltung hinter sich haben, wissen wir, was von dieser Brüderlichkeit zu halten ist. Die ernste und unsichere Weltlage der Gegenwart, welche den weitestverzweigten Umsturz als unausbleiblich erscheinen läßt und das Opfer von Hekatomben von Menschenleben in Aussicht stellt, hat wenig gemein mit einem so glücklichen Zustand, wie er unter Brüdern herrschen soll.

Als Leitstern wies das Schlagwort die Politiker auf das Schulmonopol hin. Der Staat, die Nation, soll die allgemeine geistige Nährmutter aller Landesfinder sein; sie soll allen „Brüdern“ helfen, zu ihrem guten Rechte, zu gleicher und gleichartiger Bildung zu gelangen. Sie soll daher das Unterrichtswesen so gestalten, daß eine Konkurrenz nicht nötig, ja nicht einmal möglich wird, sondern geradezu als Vergehen gegen die fürsorgende Thätigkeit der Mutter „Nation“ erscheint.<sup>1)</sup> Der Staat muß sich daher verpflichtet fühlen, allen alle Bildung zu bieten und zwar eine von dem nämlichen Geiste und

<sup>1)</sup> In diesem Sinne erklärte auch Dr. Sal. Bögelin 1884 im schweiz. Nationalrat: Das sei eine der großen Aufgaben des Bundes, mit ausgiebiger Hülfe einzutreten, daß auch die letzte Gemeinde mit ordentlichen Lehrkräften versehen werden kann, damit die Konkurrenz der Lehrschwestern und Privatschulen von selbst erlischt, oder sich auf ein Minimum reduziert. Bögelin schlug daher zu Art. 27 der Bundesverfassung die Aufnahme eines neuen Lemmas 36 vor: „Der Bund unterstützt durch Beiträge die Bestrebungen der Kantone für das Unterrichtswesen.“ Also Bundessubventionen zur Herbeiführung des Bundeschulmonopoles!! Also sind Lehrschwestern keine „ordentlichen“ Lehrkräfte!! Warum? — Darum!

von den nämlichen Tendenzen erfüllte Bildung, damit nicht etwa Spaltung und Zwietracht in die Herzen der heranwachsenden Bürger gesäet werde. Der Friede und die Einigkeit — kurz die „Brüderlichkeit“ verlangt demnach ein einheitlich geordnetes Schulwesen — eine Forderung, die am besten erfüllt wird durch das Schulmonopol des Staates!

Die praktische Durchführung des Staatschulmonopols stellt jedoch ungeheuere Anforderungen an den Staat. Nur wenn Rechte und Pflichten, die sonst nach christlicher Auffassung die Familien, die Gemeinden und die Kirche zu leisten haben, auf den Staat übertragen werden, kann dieser zum einzigen und ausschließlich berechtigten Lehrer und Erzieher erhoben werden. Mit andern Worten: das ausreichende Instrument zur Einführung des Monopoles der religionslosen Staatschule, das ist der omnipotente Staat.

Die Meinung, daß der Staat die Quelle und die Herrin alles Rechtes sei, daß es von ihm keine Berufung an das Gewissen oder an die Kirche, an geschichtliches oder natürliches Recht gebe, daß man dem Staate alles schulde: Ehre, Eigentum, Zeit und Leben; daß man von ihm alles erhalte, rechtmäßiges Dasein, Eigentum, Bildung, Recht und Religion, kurz die Meinung, daß der Staat allmächtig sei, ist uralte.<sup>1)</sup> Es genügt, hier an Persiens Großkönige und Ägyptens Pharaonen, an Roms Gewaltherrscher und an ihre „Göttlichkeit“, an die Kaiser von Byzanz, an den Cäsaropapismus der Hohenstaufen und zuletzt noch an den Roi-Soleil, Ludwig XIV. erinnert zu haben.

Die französische Revolution hat den Staatsabsolutismus nicht abgeschafft, wie sehr sie auch gegen die „Tyrannen“ wütete und die „Freiheit“ pries, sondern beibehalten, und ihr eine Fassung gegeben, die gerade für die Schulfrage nicht ohne nachhaltige Bedeutung blieb.

Sie hat nämlich erstens den Absolutismus auf Gebiete ausgedehnt, an welche die Gewaltherrscher früherer Zeit kaum gedacht haben. Dazu gehört vorerst die Schule und die öffentliche Erziehung. Es war ein großer und verhängnisvoller Fehler gewesen, daß der Staat, der sich doch so vieles anmaßte, vor der Revolution so wenig für Schule und Unterricht gethan und fast alle seine Pflichten auf Familie, Gemeinde und Kirche abgewälzt hat. Das mußten nun mit den Schuldigen auch die Unschuldigen büßen.

Noch in einem andern Punkte war die Staatsomnipotenz seit den Tagen der Revolution gegen früher verschieden. Die Fülle der staatlichen Gewalt ward nicht mehr auf ein einzelnes Haupt, sondern, den Freiheits- und Gleichheitsbestrebungen entsprechend, ins Volk verlegt. In diesem Sinne erklärte der § 3 der jogen. „Menschenrechte“ von 1793, deren Erklärung so recht eigentlich zum Evangelium aller freisinnigen und liberalistischen Parteien geworden ist: „Der Grund jeder Oberherrschaft ruht seinem Wesen nach in

<sup>1)</sup> Weiß, Apologie IV.<sup>2</sup> 28 und folgende.

der Nation; keine Genossenschaft, kein einzelner Mensch kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr kommt.“ Und damit jenen Elementen, welche Träger der revolutionären Ideen waren, die Herrschaft in der Zukunft um so eher gewahrt bleibe, enthielt § 35 die weitere Bestimmung: „Wenn eine Regierung die Volksrechte verletzt, so ist für das Volk und jeden Teil desselben die gewalttätige Erhebung die heiligste und unerläßlichste Pflicht.“

Dieser Paragraph erklärt die Revolution von 1789 in Permanenz, indem er das Recht zu neuem Umsturz gewährleistet, wo immer die Prinzipien der „Freiheit“, „Gleichheit“ und „Brüderlichkeit“ gefährdet erscheinen, bis und solange sie nicht die ganze Masse des Volkes durchdrungen haben. Erst wenn einmal „Freiheit“, „Gleichheit“ und „Brüderlichkeit“ die Angelpunkte sein werden, auf denen das ganze gesellschaftliche Leben sich bewegt: dann wird das Revolutionsrecht keinen praktischen Wert mehr haben. Jetzt aber kann eine Regierung oder eine öffentliche Thätigkeit nur dann auf ungestörte Duldung und Förderung Anspruch erheben, wenn sie jenen Ideen als Leitsternen folgt. Weil aber mit denselben nur die christliche Kirche in ernstlichem Widerspruche steht, so lautet die Parole einfach: Duldung gegen alles, nur nicht gegen den positiv christlichen Glauben und seine Vertreter. In diesem Sinne hat noch in unsern Tagen Gambetta für Frankreich die Parole ausgegeben: *Le cléricalisme c'est l'ennemi* und Salomon Bögelin im schweiz. Nationalrat erklärt: „Wir wollen dem klerikalen Geist in unseren Schulen schlechterdings keinen Eingang gestatten.“

Um der Gesellschaft diesen „klerikalen Geist“ auszutreiben und ihr den eigenen Geist einzupflanzen, dazu ist ohne Zweifel das Monopol der Staatsschule in der Hand einer unbeschränkten Regierung das geeignete Mittel. Und diese monopolisierte Staatsschule kann nicht anders als religionslos und religionsfeindlich sein, weil in der Revolution das Freidenkertum den Thron bestiegen hat. Dieses Freidenkertum aber betrachtet, wie wir oben aus dem Munde eines geistesverwandten Publizisten gehört haben, die Schule nur als Mittel in der Hand der Partei.

Die unerhörteste Gewissenstyrannie, am Ende selbst fortschreitend bis zu spartanisch=hykurgischer Barbarei, ausgeübt von solchen, die sich freidenkend nennen, unter dem hohen Namen einer nationalen Erziehung: das ist die Signatur der Bewegung, welche von der geistigen und politischen Umwälzung des vorigen Jahrhunderts eingeleitet wurde und in welche das Schulwesen als wesentlicher Bestandteil einbezogen war.

Frankreich war damals reif, diese Bewegung in seinen Schooß aufzunehmen und der religionslosen Staatszwangsschule das Leben zu geben. Der Sämling war längst bereitet; die Zeit drängte dazu und fühlte in ihrem Geiste die Lust und den Beruf, den neuen Anschauungen in der denk-

bar schroffsten Form zum Durchbruch und zum dauernden Siege zu verhelfen. Es fragt sich nur, ob und inwieweit die Staatsgewalt in ihrem Arme die Kraft fand, den neuen Ideen Leben und Gestalt zu verleihen.

Sehen wir also zu, was denn auf dem Gebiete des Schulwesens vor der Revolution ist geleistet worden und was sie selber gethan hat.

(Fortsetzung folgt.)

## Beiträge zur Geschichte des ernerischen Schulwesens.

(Gottfr. Ab-Egg, Professor in Altdorf.)

(Schluß.)

Die Sitte der häuslichen Ausbildung als Ersatz der Volksschule dauerte bis in unser Jahrhundert hinein, begünstigt durch die Revolution. <sup>1)</sup>

Zum letzten Abschnitte meiner Darstellung übergehend, wollen wir jene Männer der Kunst und Wissenschaft an uns vorüberziehen lassen, welche die ernerische Volksbildung gleichsam verkörpern, Namen von gutem Klang. Die Aufzählung derselben, sowie die Angabe ihrer Werke wird stark an Statistik streifen, doch hoffe ich, es werde das Interesse des Lesers durch die Form der Wiedergabe des Stoffes nicht vermindert.

Beginnen wir mit den Klassen der Berufsgebildeten. Das kleine Land Uri weist zu jeder Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl Geistlicher auf, wie kaum ein anderer kathol. Ort. Um's Jahr 1736 lebten, um wenigstens ein Beispiel anzuführen, gegen 60 Weltgeistliche nebst einer ansehnlichen Zahl von Ordensleuten beider Geschlechter. <sup>2)</sup> Es gab kaum ein Kloster in der ganzen Eidgenossenschaft, das nicht Urnerkonventualen aufwies. Unter ihnen glänzten einige durch ihre hervorragende Bildung. Titel, wie: Doctor theol. et phil., Not. apost. ac. sind keine Seltenheit. Viele wirkten als Professoren und Lehrer im Lande und auswärts, sei es in Stifts-, Kloster- oder auch nur Volksschulen. Von den Ordensleuten brachten es einige bis auf die obersten Stufen: Prior, Abt, Provinzial (und in neuester Zeit bis zum General). Unzweifelhaft war der Einfluß der Geistlichen auf Volk und Schule bedeutend, da sie in erster Linie berufen waren, beide zu leiten, zu fördern und zu beaufsichtigen. Wie es wenige ernerische Geschlechter giebt, aus denen nicht etwa ein Geistlicher oder eine Ordensperson hervorgegangen ist, so giebt es auch wenige, die der Schule nicht einen Lehrer, Professor, Visitator oder wenigstens einen Freund gestellt hätten. Das hier Gesagte

<sup>1)</sup> So wurde Dr. R. Fr. Lusser von seiner Schwester Klara zu Hause unterrichtet und besuchte erst vom 10. Jahr an die öffentlichen Schulen. S. unten.

<sup>2)</sup> Verzeichnisse der Priesterbruderschaft.